



Bereich: Integrierte Aufsicht

Praterstrasse 23
A-1020 Wien
Telefax: +43 (0)1-24 959 - 4399

GZ: FMA-GE/0002-LAW/2006
Bitte diese Zahl immer anführen!

Sachbearbeiter: Dr. Kodada
Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4306
Website: www.fma.gv.at

Wien, am 31.01.2006

**An das
Bundesministerium für Justiz
z.H. Herrn Dr. Potyka
Postfach 63
1016 Wien**

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Übernahmegesetz, das Handelsgesetzbuch, das Börsegesetz, das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz und das Umgründungsgesetz geändert werden und ein Gesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern erlassen wird (Übernahmerechts-Änderungsgesetz – ÜbRÄG 2006)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) liegt der Entwurf eines Übernahmerechts-Änderungsgesetzes 2006 – ÜbRÄG 2006 vor. Zu diesem Gesetzesentwurf erlaubt sich die FMA folgende

STELLUNGNAHME

zu erstatten.

Zu Artikel I Z 19 des Gesetzesentwurfs

Mit § 27d ÜbG soll die in Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/25/EG vorgesehene Verpflichtung der Aufsichtsstellen zur Internationalen Zusammenarbeit umgesetzt werden. Art. 4 Abs. 4 der Übernahme-RL sieht vor, dass die gemäß der Übernahme-RL benannten Aufsichtsstellen der Mitgliedstaaten und andere Stellen zur Beaufsichtigung der Kapitalmärkte, insbesondere die zuständigen Stellen gemäß den Richtlinien 93/22/EWG, 2001/34/EG, 2003/6/EG und 2003/71/EG, zusammenarbeiten und einander Auskünfte erteilen, wann immer dies zur Anwendung der gemäß der Übernahme-RL erlassenen Vorschriften erforderlich ist. Diese Bestimmung ist unseres Erachtens so zu verstehen, dass die Verpflichtung zur Zusammenarbeit für alle Aufsichtsstellen gemäß der Übernahme-RL und für alle Aufsichtsstellen zur Beaufsichtigung der Kapitalmärkte gilt, und zwar sowohl auf internationaler Ebene zwischen den Aufsichtsstellen verschiedener Mitgliedstaaten als auch auf nationaler Ebene zwischen den Aufsichtsstellen desselben Mitgliedstaates.

Aus diesem Grund sollte in Umsetzung des Art. 4 Abs. 4 der Übernahme-RL der § 27d ÜbG wie folgt lauten:

„Zusammenarbeit der Aufsichtsstellen

§ 27d. *Die Übernahmekommission, die Finanzmarktaufsichtsbehörde und die Aufsichtsstellen und anderen Stellen zur Beaufsichtigung der Kapitalmärkte der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Vertragsstaaten des EWR, insbesondere die zuständigen Stellen gemäß den Richtlinien 93/22/EWG, 2001/34/EG, 2003/6/EG und 2003/71/EG, arbeiten zusammen und erteilen einander Auskünfte, wenn dies zur Anwendung dieses Bundesgesetzes oder anderer auf Grund der Richtlinie 2004/25/EG erlassener Vorschriften, insbesondere in den in § 27b und § 27c genannten Fällen, erforderlich ist. Die erteilten Auskünfte fallen unter das Berufsgeheimnis, zu dessen Wahrung die Personen verpflichtet sind, die bei den die Informationen empfangenden Aufsichtsstellen tätig sind oder waren. Die Zusammenarbeit umfasst die Zustellung der von den zuständigen Stellen verfassten Schriftstücke sowie angemessene Unterstützung in anderer Form.“*

Um Berücksichtigung unserer Anmerkungen wird höflich ersucht.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz 25 Kopien der schriftlichen Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt werden.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand
Bereich Integrierte Aufsicht

Dr. Birgit Puck
(Abteilungsleiterin)

Mag. Dr. Christoph Kodada

elektronisch gefertigt